

Gartenordnung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

1. Bebauung

1.1.

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz, der Ordnung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg e.V. über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Kleingärten und dem betreffenden Bebauungsplan der Gemeinde Niederwiesa in der jeweils gültigen Verfassung.

1.2.

Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als ständiger Wohnsitz verwendet werden. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

1.3.

Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Vor Baubeginn muss die Zustimmung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

1.4.

Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

1.5.

Pflanzliche Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt werden und darf nicht zur Belästigung anderer führen.

1.6.

Das Verbrennen von Abfällen ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

1.7.

Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches darf bis zu 4,00 qm groß sein, bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1% der Gartenfläche betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- / Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

1.8.

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Kinderbecken bis 3000 Liter Inhalt können in den Sommermonaten aufgestellt werden.

1.9.

Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

1.9.1.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen richtet sich nach den Grundsätzen der Bauordnung des Regionalverbandes.

1.9.2.

Tiny Houses und Saunen sind im Kleingarten nicht erlaubt.

2. Gehölze

2.1.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss im Kleingarten nicht erlaubt ist. In Altanlagen sind Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich.

2.2.

Die Neupflanzung von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet. Außerdem ist das Anpflanzen von Nussbäumen, sowie Waldgehölzen nicht gestattet.

2.3.

Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gelten neben den Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes, das sächsische Nachbarschaftsgesetz § 8 ff. und die Festlegungen des Regionalverbandes der Gartenfreunde e.V. Freiberg.

2.4.

Bei Neuanpflanzungen soll der / die Fachberater / -in zu Rate gezogen werden.

2.5.

Äste und Zweige, die störend in den Nachbargarten oder in Gartenwege hineinragen, müssen vom Garteninhaber entfernt werden.

2.6.

Die Wertermittlung richtet sich nach den bestehenden Richtlinien und ist nur in diesem Rahmen schätzbar.

3. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sowie umweltschützende Maßnahmen

3.1.

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden, die möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind.

3.2.

Samentragendes Unkraut ist zu beseitigen.

4. Tiere im Kleingarten / in der Kolonie

5.

4.1.

Tierhaltung ist grundsätzlich verboten.

4.2.

Die Verantwortung für Schäden durch Tiere trägt der Besitzer.

4.3.

Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

4.4.

Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in den Kleingärten eine erhebliche Bedeutung zu. Deshalb wird allen Garteninhabern die Schaffung von Nistmöglichkeiten und das Füttern der Vögel im Winter empfohlen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken. Es gelten die Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

5.1.

Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt. Die Pflege angrenzender Flächen z.B. Hang zur Strasse, kann auf Antrag lt. Beitrags- und Gebührenordnung den zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden angerechnet werden. Dazu ist zwischen dem Gartenpächter und dem Vorstand eine schriftliche Pflegevereinbarung abzuschließen.

5.2.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

5.3.

Auf die Wege darf weder Unkraut, noch Unrat, Schutt oder dergleichen geworfen werden. Beim Abladen von Material, Erde usw. ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung des Weges Sorge zu tragen.

5.4.

Kraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder sind nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Einfahrt darf nicht verstellt werden. Das Befahren der Anlagewege mit diesen Fahrzeugen (einschließlich Fahrrad) ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

5.5.

Der Garteninhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen, sowie zur Pflege des Gemeinwesens, in einer ihm persönlich zuzumutenden Form mitzuwirken. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Geldbetrag fest.

5.6.

Die Parkplätze in der Kleingartenanlage dienen ausschließlich der zeitlich begrenzten Abstellung von Personenkraftfahrzeugen der Pächter und deren Besucher. Die Parkordnung entsprechend der Beschilderung ist einzuhalten. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt.

6. Einfriedung

6.1.

Für die äußere Einzäunung des Gartens ist der Pächter zuständig. Die Art der Einfriedung zwischen den Parzellen kann jeder Kleingärtner dem Kleingarten angepasst selbst bestimmen, wobei flächige Baustoffe, die die Lichtdurchlässigkeit stark reduzieren, Mauern und Neuanpflanzungen von Hecken unzulässig sind. Für die Außenumzäunung gilt eine Mindesthöhe von 1,20 m.

6.2.

Hecken als Einfriedung zu Wegen und an der Außengrenze sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass sie nicht über die eigene Gartengrenze hinausragen.

6.3.

Jeder Pächter ist zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung seines Gartens verpflichtet, es sei denn, die Innenabgrenzung wird von dem Besitzer entfernt. Derjenige, der die Innenabgrenzung errichtet, ist für deren Instandhaltung verantwortlich. Der Nachbar hat notwendige Instandhaltungsmaßnahmen von seinem Territorium aus zu dulden, wobei Schäden auszuschließen sind. Bei Härtefällen kann sich der Verein auf Antrag an der Instandhaltung der Außenumzäunung beteiligen. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang.

6.4.

Die Einzäunung der Kleingärten innerhalb der Gartenanlage darf weder durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfählen oder massiven Einfriedungen noch durch Brombeeren erfolgen. Die Einfriedung ist stets in gutem Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingarten nicht entfernt werden. Die Gartennummer ist sichtbar anzubringen.

Eine Heckenhöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

7. Gemeinschaftseinrichtungen

7.1.

Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen und beschafften Gegenstände sind mit größter Schonung und Sorgfalt zu behandeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeder Beschädigung von Gegenständen und Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins entgegenzutreten und den Verursacher dem Vorstand namhaft zu machen.

8.2

Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege und Ränder unkrautfrei und sauber zu halten. Grenzen zwei Pächter an, so sind beide jeweils bis zur Hälfte verantwortlich.

Folgende Gartenwege sind als Schotterwege angelegt und von Bewuchs frei zu halten:

- Gartenweg parallel zur August-Bebel-Straße an der oberen Anlage
- Gartenweg entlang der mittleren Anlage zwischen den Gärten 87 und 204,
- Gartenweg zwischen den Gärten 123, 124, 139 und 140
- Gartenweg zwischen den Gärten 121 und 122 bis 104 und 105
- Gartenweg zwischen den Gärten 32 und 33 bis 10 und 11
- Gartenweg zwischen den Gärten 66 und 67 bis 51 und 52
- Gartenweg entlang den Gärten 67 und 70a,70,71 und 72 als Sandweg
-

8. Ruhe und Ordnung

8.1.

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

8.2.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig außer Samstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr benutzt werden, Dies gilt nicht für vom Verein angesetzte Arbeitseinsätze.

8.3.

In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Schusswaffen, einschließlich Luftdruckwaffen, verboten.

9. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

10. Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen. Weiterhin sind die Pächter gehalten, sowohl an den praktischen als auch theoretischen Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

Übergeordnete Regelungen bleiben von dieser Gartenordnung unberührt.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.

Damit verliert die Gartenordnung vom 20. März 2010 und 19. März 2011 ihre Gültigkeit.

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2025 in Kraft.